An das Jugendamt - Antrag auf Bescheinigung über Nichtvorliegen von Eintragungen im Sorgeregister gemäß § 58 SGB VIII

Antragssteller/in

Name, ggf. Geburtsname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	Telefonnummer
Personenstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ getrennt lebend	

Anlage: 1 **AKTUELLE** Geburtsurkunde des Kindes (bitte unbedingt in Kopie beifügen)
Ausweis Antragssteller/in (bitte unbedingt in Kopie beifügen)

Hiermit beantrage ich die Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 58 SGB VIII (Negativbescheinigung) für mein Kind/meine Kinder:

Name und ggf. Name zum Zeitpunkt der Geburt*	Vorname/n	Geburtstag	Geburtsort	Anschrift
				☐ siehe Mutter/Vater

***Falls das Kind zum Zeitpunkt seiner Geburt einen anderen Familiennamen getragen hat, bitte diesem Antrag entsprechende Nachweise über die Namensänderung/Namenserteilung in Kopie beifügen.**

Ich versichere, dass ich mit dem Vater /der Mutter des Kindes nicht verheiratet bin bzw. zu keiner Zeit verheiratet war. Eine Erklärung zur Sorgerechtsausübung (Sorgeerklärung) wurde bisher nicht abgegeben. Eine gerichtliche Entscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge wurde bisher nicht getroffen.

_____, _____
(Ort) (Datum)

_____
(Unterschrift Mutter/Vater)

Allgemeine Information:
Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht Ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu 1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärung), 2. wenn sie einander heiraten oder 3. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt (§1626 a Abs. 1 BGB). Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge (§ 1626 a Abs. 3 BGB). Die Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden.(§ 1626 b Abs. 2 BGB).
Wurde keine Sorgeerklärung nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 BGB abgegeben und ist die elterliche Sorge nicht aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung durch das Familiengericht nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 3 BGB auf die Eltern übertragen worden und ist keine Sorgeerklärung nach Art. 224 § 2 Abs. 3 des EGBGB ersetzt worden, kann die Mutter von dem Jugendamt, in dessen Bereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsortes des Kindes sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, darüber eine Bescheinigung verlangen (§ 58 a Abs. 2 SGB VIII).
Zum Zwecke der Erteilung der Bescheinigung wird bei dem, für den Geburtsort des Kindes, zuständigen Jugendamt ein Register über abgegebene und ersetzte Sorgeerklärungen und die auf die Eltern übertragene elterliche Sorge geführt (§ 58 a Abs. 1 SGB VIII).